

Dipl.-Volkswirtin Natalie Zifonun, Dipl.-Volkswirt Roland Schöffel

# Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002

## Methodik und erste Ergebnisse

*Mit der neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 können erstmals wieder amtliche Daten zu einem Thema bereitgestellt werden, das – wie aktuell eine Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Reform der Erbschaftsbesteuerung zeigt – nach wie vor von großem politischem Interesse ist. Nach Einstellung der alten Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1978 fehlte in der amtlichen Statistik zwischenzeitlich eine Erhebung zur Quantifizierung dieser Vermögensübergänge.*

*Dieser Beitrag geht auf die Erhebungstechnik der neuen Statistik ein und gibt einen Überblick über die Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts von der Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbs bis zur Höhe der Steuer sowie über den Merkmalskatalog der von den Finanzämtern an die statistischen Ämter gelieferten Veranlagungsdaten. Mit der Darstellung der Ergebnisse wird auch die Aussagefähigkeit der Statistik beleuchtet und die Frage untersucht, inwieweit die Statistik Informationen über das gesamte jährliche Erbschaftsvolumen liefern kann.*

### Vorbemerkung

Durch die Novelle des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995<sup>1)</sup> ist die Wiederaufnahme der bis 1978 durchgeführten Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in fünfjährlichem Turnus und in einem neuen Erhebungsmodus angeordnet worden. Während die Statistik

1978 zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre durchgeführt wurde, umfasst die neue Statistik für das Jahr 2002 nur die Erwerbe, für die im betreffenden Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist<sup>2)</sup>. Dadurch ist es möglich, erste Ergebnisse bereits 18 Monate nach dem Berichtsjahr zu veröffentlichen. Aufgrund der Erhebungsmethodik kann die Statistik jedoch keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Jahres 2002 liefern. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil im Jahr 2002 erstmals veranlagt wurden, obwohl zum Beispiel der Tod des Erblassers bereits mehrere Jahre zurücklag. Steuern für Erbfälle oder Schenkungen, die im Jahr 2002 verwirklicht wurden, können entsprechend auch erst in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden.

Die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens in den meisten Ländern ermöglichte eine erhebliche Erweiterung der Erhebungsmerkmale (u. a. Abbildung des gesamten Veranlagungsverfahrens, Nachweis des Nachlasses und der Erwerbe nach Vermögensarten). Die Arbeitsabläufe für die Statistikproduktion mussten wegen der vielen Änderungen im Steuerrecht und beim Datenfluss von der Veranlagung bei der Finanzverwaltung bis zur Aufbereitung in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, aber vor allem aufgrund der Weiterentwicklung der statistischen Aufbereitungsmethoden völlig neu konzipiert werden.

1) Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250).

2) Wegen der bis 1995 geltenden stark abweichenden Vorschriften zur Bewertung von Grundbesitz und zur Regelung der Freibeträge, Steuerklassen und Steuertarife muss sich diese Statistik auf Fälle beschränken, die nach den steuerlichen Regelungen ab 1996 zu behandeln waren.

## Die Finanzverwaltungen der Länder als Datenlieferanten

Für das im Gesetz über Steuerstatistiken ursprünglich vorgesehene Startjahr 1997 war Bedingung, dass das Finanzamt den Wert des Erwerbsvermögens durch automatisierte Verfahren ermittelt hatte. Die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens in den Finanzämtern war jedoch 1997 noch nicht so weit fortgeschritten, dass die statistische Erhebung von maschinell veranlagten Steuerfällen mit den im Gesetz vorgesehenen Merkmalen möglich war. Im Jahr 2002 war die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in allen Ländern unabhängig vom Automationsstand zu erheben.

Seit Ende der 1990er-Jahre führen die Finanzverwaltungen der Länder die Erbschaft- und Schenkungsteuerveranlagungen zunehmend maschinell mit länderspezifisch unterschiedlichen Programmen<sup>3)</sup>, aber teilweise auch noch personell durch. Falls es keine automatisierte Veranlagung gab, waren für die Statistik bundeseinheitliche Datenblätter auszufüllen, deren Merkmale den Mindestumfang der zu liefernden Daten darstellen. Die Finanzämter konnten auch selbst fehlende Daten erfassen, sodass die Daten überwiegend auf Datenträgern, aber in unterschiedlicher Gliederungstiefe an die statistischen Ämter geliefert wurden.

Bei *automatisierten Veranlagungen* mit dem RPFEST-Rahmenprogramm werden für die Veranlagungen von Erwerben von Todes wegen (einschl. Darstellung des Nachlasses) über 180 Kennzahlen und für die Veranlagung von Schenkungen über 120 Kennzahlen für verschiedene Ein- und Ausgabewerte vorgehalten. Ähnliches gilt für die Oracle-Datenbank. Die *personellen Veranlagungen* mussten sich auf einen Minimalumfang von jeweils 19 Werten für die Erhebung des Nachlasses und der Besteuerung des Erwerbs von Todes wegen bzw. für die Erhebung einer Schenkung beschränken.

## Aufbereitung in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder

Unter diesen schwierigen Voraussetzungen haben die statistischen Ämter für die Aufbereitung aller Fälle einen bundeseinheitlichen Statistik-Datensatz konzipiert, der 17 Ordnungs- und Hilfsfelder sowie 115 Wertfelder, also insgesamt 132 Merkmale umfasst.

### Plausibilitätskontrollen

Je nach Lieferart (maschinell/Datenblätter nach Erfassung) und Lieferumfang wurden die Einzelfälle verschiedenen Plausibilitätsprüfungen unterzogen, welche entweder zu automatisierten Korrekturen oder zu Rückfragen an das zuständige Finanzamt führten. Die Erfassung mit gleichzeitiger Kontrolle

und Prüfung der auf Datenträgern oder Datenblättern gelieferten Fälle führten die Statistischen Landesämter nach bundeseinheitlichem Verfahren mit Hilfe einer Datenbank durch; dabei wurden auch die in DM gelieferten Werte in Euro umgerechnet. Nach Bereinigung aller gravierenden Fehler konnten die Daten in das für die Tabellierung um Rechenwerte erweiterte Ausgabematerial umgesetzt werden.

### Tabellenprogramm und Veröffentlichung

Für die Zusammenstellung des Einzelmaterials nach den erforderlichen sachlichen Gliederungen gibt es zwei unter den statistischen Ämtern abgestimmte bundeseinheitliche Programme:

- das Liefertabellenprogramm, das eine tiefe Untergliederung der Erhebungsmerkmale widerspiegelt,
- das Mindestveröffentlichungsprogramm der Länder, das einen einheitlichen Rahmen für die Gliederungstiefe der Länderveröffentlichungen enthält.

Das Liefertabellenprogramm musste auf die bereits erwähnte unterschiedliche Tiefe der gelieferten Einzeldaten Rücksicht nehmen, woraus eine entsprechend differenzierte Darstellung der Veranlagungsdetails resultiert (siehe die Übersichten 1 und 2).

## Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Soweit es zum Verständnis der Statistik erforderlich ist, werden die Grundtatbestände des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in der ab 1. Januar 1996 anzuwendenden Fassung kurz dargestellt<sup>4)</sup>:

### Örtliche Zuständigkeit

Für die Steuerfestsetzung zuständig ist das Erbschaftsteuerfinanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers. Insgesamt gibt es in Deutschland 54 Erbschaftsteuerfinanzämter, die für die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung zentral zuständig sind.

### Gegenstand der Besteuerung

Der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen, soweit sie nicht nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz oder anderen Gesetzen steuerfrei sind:

- die Erwerbe von Todes wegen<sup>5)</sup>,
- die Schenkungen, das sind freigebige Zuwendungen unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen,
- das Vermögen einer im Gesetz näher bestimmten Stiftung.

<sup>3)</sup> Es gibt einen Verbund der Länder Bayern, Saarland und der neuen Bundesländer, in denen die Finanzämter eine Oracle-Datenbank für alle Veranlagungen nutzen, sofern es sich nicht um Sonderfälle handelt. In den übrigen Ländern werden die für die Veranlagung und für den Steuervollzug benötigten Arbeiten auf der Basis der seit über 30 Jahren bei anderen Steuerarten benutzten Programmkonventionen (RPFEST) maschinell unterstützt; die dabei anfallenden Daten reichen teilweise (vor allem bei Schenkungen) noch nicht für die Detaildarstellungen der Bundesstatistik aus.

<sup>4)</sup> Siehe Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049).

<sup>5)</sup> Als Erwerb von Todes wegen gelten Erwerbe durch Erbanfall, durch Vermächtnis, aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches, durch Schenkung auf den Todesfall, aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags (Lebensversicherungssumme) und Erbsatzansprüche des nichtehelichen Kindes.

Übersicht 1: Merkmale der neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nach der umfassendsten Gliederungstiefe der Liefertabellen bei Erwerb von Todes wegen

| Nachweis der Nachlassobjekte  | Nachweis des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerfestsetzung  |
|---|---|
| Gesamtwert der Nachlassgegenstände<br>Land- und forstwirtschaftliches Vermögen<br>Grundvermögen<br>Betriebsvermögen<br>Übriges Vermögen<br>Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten<br>Reinnachlass | Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände <sup>1)</sup><br>Land- und forstwirtschaftliches Vermögen<br>Grundvermögen<br>Betriebsvermögen<br>Übriges Vermögen<br>Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten<br>Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten<br>Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall<br>Wert der sonstigen Erwerbe<br>Gesamtwert der Gegenstände<br>Gesamtwert der Verbindlichkeiten/Kosten<br>Wert der Erwerbe vor Abzug<br>abzüglich: Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG<br>Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG<br>Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG<br>Freibetrag nach § 17 ErbStG<br>Wert der Erwerbe nach Abzug<br>zuzüglich: Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG<br>abzüglich: Freibetrag nach § 16 ErbStG<br>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet) |
|   | Tatsächlich festgesetzte Steuer<br>und zwar: Regelsteuerfestsetzung<br>Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG  |

1) Aufteilung auf die Erben nach der Erbquote.

Die Steuerpflicht entsteht in der Regel am Todestag des Erblassers, bei Schenkungen mit dem Tag der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Tag des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten, bei Stiftungen in Zeitabständen von je 30 Jahren. Lag dieser Tag nach dem 31. Dezember 2001, dann war die Steuererklärung in Euro abzugeben und es galten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19. Dezember 2000.<sup>6)</sup>

### Persönliche Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser, Schenker oder Erwerber ein Inländer ist. Ist kein Inländer beteiligt, so wird in Deutschland aufgrund der beschränkten Steuerpflicht nur das Inlandsvermögen sowie das Nutzungsrecht daran besteuert.

### Bemessungsgrundlage

Zugrunde gelegt wird der steuerpflichtige Erwerb, der sich nach Abzug der mit dem Erwerb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sowie nach Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Befreiungen oder Begünstigungen vom Vermögensanfall ergibt<sup>7)</sup>. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände ist im Bewertungsgesetz<sup>8)</sup> unterschiedlich geregelt:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen: Bewertung des Betriebsteils mit von der Nutzungsart abhängigen Ertragswerten. Die Betriebswohnungen werden wie

andere Grundstücke mit einem zusätzlichen Abschlag von 15% bewertet.

- Private und betriebliche Grundstücke: Bewertung im Regelfall mit dem 12,5fachen der Jahresnettokaltniete abzüglich 0,5% Alterswertminderung je Jahr Gebäudealter, höchstens 25% Alterswertminderung. Die Bewertung muss jedoch mindestens 80% des Bodenrichtwerts entsprechen. Bei Wohnungsgrundstücken mit maximal zwei Wohnungen erfolgt abschließend ein Zuschlag von 20%. Industriegrundstücke werden mit 70% des Bodenrichtwerts zuzüglich des ertragsteuerlichen Gebäudewerts bewertet.
- Unbebaute Grundstücke: Bewertung in der Regel mit 80% des Bodenrichtwerts.
- Betriebsvermögen: Bewertung mit dem Saldo der Aktiva und Passiva aus der Steuerbilanz.
- Übriges Vermögen: Bewertung mit dem gemeinen Wert, der dem Marktwert entspricht.

### Freibeträge, Freigrenzen und sonstige Befreiungen

Wie in Tabelle 1 dargestellt, hängt die Höhe der Freibeträge nach §16 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)<sup>9)</sup> vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber ab. Neben die-

6) Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790).

7) Bei Erwerb durch Erbanfall sind die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Ersatzansprüchen abzugsfähig. Auch die Bestattungskosten sowie die Kosten der Erlangung, Abwicklung, Regelung und Verteilung des Erbes gehören dazu. Bei Schenkungen werden übernommene Schulden nur anteilmäßig berücksichtigt. Der Steuerwert des geschenkten Vermögensgegenstands ist der Teil der Schenkung, der der bürgerlich-rechtlichen Bereicherung entspricht.

8) In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230, BStBl. I S. 168).

9) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378).

Übersicht 2: Nachweisungen für die veranlagten Schenkungen

|  |   |
|--|---|
| Gemischte Schenkungen <sup>1)</sup>  |   |
| Verkehrswert des übertragenen Vermögens                                    | Land- und forstwirtschaftliches Vermögen<br>Grundvermögen<br>Betriebsvermögen<br>Übriges Vermögen   |
| Übernommene Verbindlichkeiten, Leistungsaufgaben, sonstige Gegenleistungen |   |
| Verkehrswert der Bereicherung  |   |
| Steuerwert des übertragenen Vermögens                                      | Land- und forstwirtschaftliches Vermögen<br>Grundvermögen<br>Betriebsvermögen<br>Übriges Vermögen   |
| Wert des Erwerbs   |   |
| Vollschenkungen  |   |
| Steuerwert des übertragenen Vermögens                                      | Land- und forstwirtschaftliches Vermögen<br>Grundvermögen<br>Betriebsvermögen<br>Übriges Vermögen   |
| Gesamtwert der Schenkungen   |   |
| Wert der Erwerbe vor Abzug   |   |
| abzüglich:   | Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG<br>Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG<br>Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben<br>Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten |
| Wert der Erwerbe nach Abzug  |   |
| zuzüglich:   | Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG<br>Von Dritten zu übernehmende Steuer  |
| abzüglich:   | Freibetrag nach § 16 ErbStG   |
| Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)                                      |   |
| Steuerfestsetzung  |   |
| Tatsächlich festgesetzte Steuer  |   |
| und zwar:  | Regelsteuerfestsetzung<br>Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG   |

1) Schenkungen unter Übernahme von Verbindlichkeiten, Leistungsaufgaben und sonstigen Gegenleistungen.

sen persönlichen Freibeträgen steht zusätzlich überlebenden Ehegatten und Kindern bei Erwerben von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu. Für den Ehegatten beträgt dieser 256 000 Euro und für die Kinder bis zum 26. Lebensjahr in Abhängigkeit vom Alter 10 300 bis 52 000 Euro.

Für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände gelten Steuerbefreiungen von 41 000 Euro bzw.

Tabelle 1: Freibeträge nach § 16 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

| Steuerklasse  | DM <sup>1)</sup> | EUR <sup>2)</sup> |
|---|------------------|-------------------|
| I Ehegatte .....  | 600 000          | 307 000           |
| I Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-)Kinder ...  | 400 000          | 205 000           |
| I Andere Abkömmlinge der (Stief-)Kinder, Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen) .....   | 100 000          | 51 200            |
| II Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, Schwiegerkinder, Schwiegereltern ..... | 20 000           | 10 300            |
| III Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen .....  | 10 000           | 5 200             |

1) Bis einschl. 31. Dezember 2001. – 2) Ab 1. Januar 2002.

10 300 Euro bei der Steuerklasse I. Erwerber der Steuerklassen II und III erhalten hierbei insgesamt eine Steuerbefreiung von 10 300 Euro.<sup>10)</sup>

Kulturelle Güter werden zu 60% oder bei Denkmalpflege völlig von der Steuer befreit.

Für körperlich gebrechliche Eltern sowie bei Erwerben von Pflegepersonen gelten besondere Steuerbefreiungen. Der durch den Tod eines Kindes entstehende Rückfall von durch Eltern geschenktem Vermögen ist ebenfalls von der Steuer befreit.

Bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft bleibt der Erwerb des überlebenden Ehegatten bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags nach § 1371 BGB erbschaftsteuerfrei.

### Entlastungen bei Betriebs- sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

Steuerbegünstigungen in Form eines Freibetrags in Höhe von 256 000 Euro (225 000 Euro ab 1. Januar 2004) sowie eines Abschlags von 40% (35% ab 1. Januar 2004) gelten für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften.

### Steuertarif

Die Steuersätze sind je nach Steuerklassen und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs gestaffelt (siehe Tabelle 2). Der niedrigste Steuersatz von 7% gilt für die Steuerklasse I – das sind Ehegatten, Kinder und Eltern (beim Erwerb von Todes wegen) – und einen steuerpflichtigen Erwerb von unter 52 000 Euro. Der für diese Steuerklasse höchste Steuersatz beträgt 30%. Dieser greift jedoch erst bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 25 Mill. Euro. Hingegen werden gleich hohe Erwerbe von Erwerbern der Steuerklasse III mit einem Steuersatz von 50% belastet. Anders als beim Einkommensteuertarif handelt es sich bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht um einen progressiven Tarif, vielmehr wird der gesamte steuerpflichtige Erwerb mit dem anzuwendenden Steuersatz belastet. In Grenzfällen, in denen der Erwerb knapp über einer Größenklassengrenze liegt und die dadurch resultierende Steuerbelastung überproportional hoch wäre, ist nach § 19 Abs. 3 ErbStG ein Härtefallausgleich anzuwenden.

Tabelle 2: Steuersätze

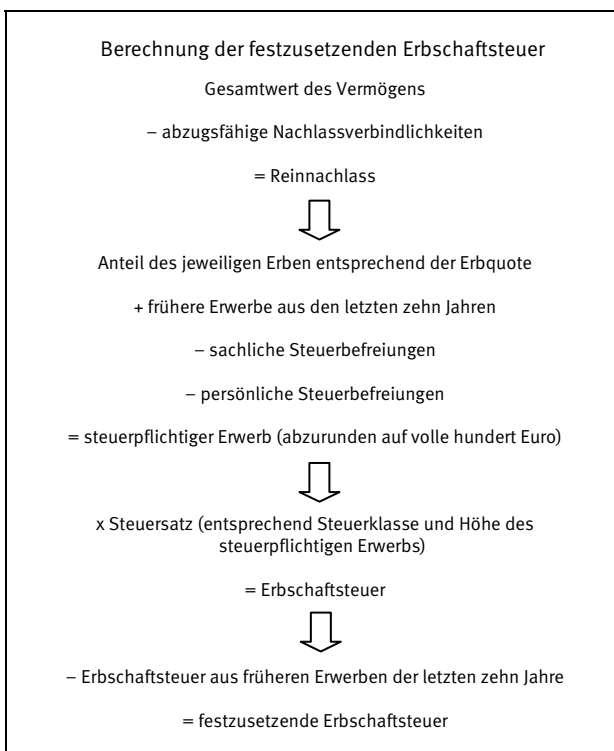
| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich |                   | Prozentsatz in der Steuerklasse |    |     |
|---|-------------------|---------------------------------|----|-----|
| DM  | EUR               | I                               | II | III |
| 100 000   | 52 000            | 7                               | 12 | 17  |
| 500 000   | 256 000           | 11                              | 17 | 23  |
| 1 Mill.   | 512 000           | 15                              | 22 | 29  |
| 10 Mill.  | 5,113 Mill.       | 19                              | 27 | 35  |
| 25 Mill.  | 12,783 Mill.      | 23                              | 32 | 41  |
| 50 Mill.  | 25,565 Mill.      | 27                              | 37 | 47  |
| über 50 Mill.   | über 25,565 Mill. | 30                              | 40 | 50  |

10) Die Steuerklassen ergeben sich nach § 15 ErbStG aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser oder Schenker.

### Berechnung der festzusetzenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer

Die Steuerfestsetzung bezieht neben den dargestellten Steuerbefreiungen bzw. Freibeträgen auch frühere Erwerbe aus den letzten zehn Jahren mit ein. Schaubild 1 stellt die Steuerfestsetzung am Beispiel der Erbschaftsteuer dar.

Schaubild 1



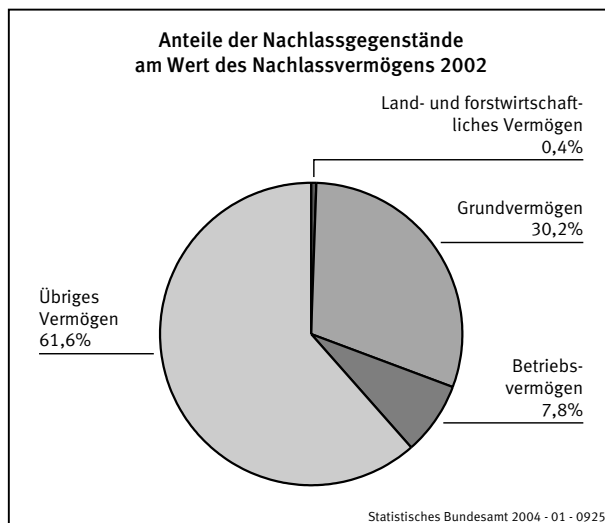
### Ergebnisse

Nach vorläufigen Ergebnissen beliefen sich die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik enthaltenen steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen im Jahr 2002 auf 12,1 Mrd. Euro und aus Schenkungen auf 4,6 Mrd. Euro. Die dafür insgesamt festgesetzte Steuer betrug 2,8 Mrd. Euro, davon waren 2,2 Mrd. Euro Erbschaft- und 0,6 Mrd. Euro Schenkungsteuer. Der im Rahmen der Steuerfestsetzung 2002 ermittelte Reinnachlass (Nachlassvermögen abzüglich Nachlassverbindlichkeiten) lag bei 15,4 Mrd. Euro. Die Differenz zwischen dem Reinnachlass und der Summe aller Erwerbe von Todes wegen ergibt sich zum einen aus den Freibeträgen usw., zum anderen daraus, dass nicht für alle zu einem Nachlass gehörenden Erwerbe von Todes wegen erstmals im Jahr 2002 Erbschaftsteuer festgesetzt worden ist.

Grundvermögen sowie übriges Vermögen, dies sind vor allem Bankguthaben und Wertpapiere, hatten Anteile von 30 bzw. 62% am Wert aller Nachlassgegenstände (ohne Schenkungen). Der Anteil des Betriebsvermögens lag bei 8% (siehe Schaubild 2).

Die überwiegende Zahl (knapp 68%) der Steuerfestsetzungen bei Erwerben von Todes wegen wurde durch einen

Schaubild 2



steuerpflichtigen Erwerb bis 50 000 Euro begründet, die tatsächlich festgesetzte Steuer hierfür trug jedoch nur 9% zum Gesamtvolumen bei. Dagegen wurde für 0,1% der Fälle, die einen steuerpflichtigen Erwerb über 5 Mill. Euro aufwiesen, 18% der insgesamt für diese Erwerbsart festzusetzenden Steuer errechnet. Die Schiefe der Verteilung der Ergebnisse ist auch in Schaubild 3 deutlich zu sehen.

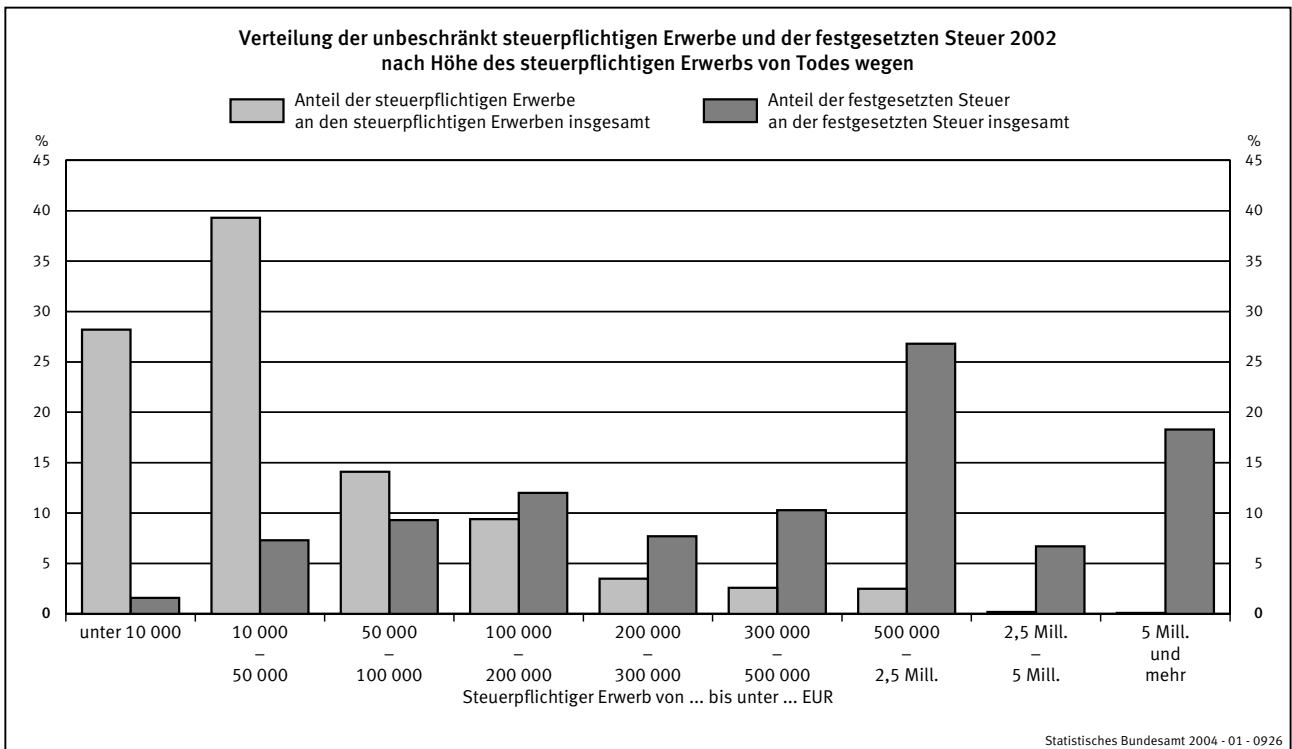
Schaubild 4 lässt erkennen, dass bei den Schenkungen Entsprechendes gilt: Gut 64% der Erwerbe hatten hier einen Wert bis 50 000 Euro. Diese hatten einen Anteil von 11% an der gesamten festgesetzten Steuer. Lediglich 0,3% der Schenkungsfälle wiesen einen steuerpflichtigen Erwerb von über 5 Mill. Euro auf, trugen jedoch 17% der festgesetzten Schenkungsteuer insgesamt bei.

Betrachtet man diese Ergebnisse im Zusammenhang mit den umfassenden Freibetragsregelungen, Steuersätzen sowie den Bewertungsregelungen und der daraus resultierenden Tatsache, dass für die Mehrheit der Erwerbe von Todes wegen und aus Schenkungen keine Steuern festgesetzt werden, so wird deutlich, was im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer politisch gewollt ist: Vermögensübergänge in normaler Höhe innerhalb der Familie werden nicht besteuert, „Oma ihr klein Häuschen“ kann also steuerfrei vererbt werden. Für Erwerbe, die die Freibeträge in geringem Maße übersteigen, werden nur niedrige Steuern gezahlt. Hohe Steuern entfallen dagegen auf große Vermögensübertragungen, die damit den größten Beitrag zu den Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen leisten (siehe auch Tabelle 3 auf S. 1034).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik liefert auch Informationen darüber, welchen Steuerklassen die Erwerber angehören, das heißt es sind Aussagen möglich über den Anteil verschiedener Verwandtschaftsgrade an den steuerpflichtigen Erwerben:

Im Jahr 2002 wurden steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen in Höhe von insgesamt 12,1 Mrd. Euro erstmals

Schaubild 3



zur Erbschaftsteuer veranlagt. Gut die Hälfte der Erwerbe (52%) entfallen auf Personen, die der Steuerklasse I zuzuordnen sind, das Restvolumen teilen sich die nach den Steuerklassen II (27%) und III (21%) zu versteuernden Erwerbe.

Eine genauere Betrachtung der Steuerklasse I zeigt, dass hier der wesentliche Anteil der Erwerbe mit knapp 78% bzw. 4,9 Mrd. Euro auf Kinder (einschl. Stiefkinder) bzw. Nachkommen bereits verstorbener Kinder oder Stiefkinder entfällt. Der Anteil der steuerpflichtigen Erwerbe von hin-

Schaubild 4

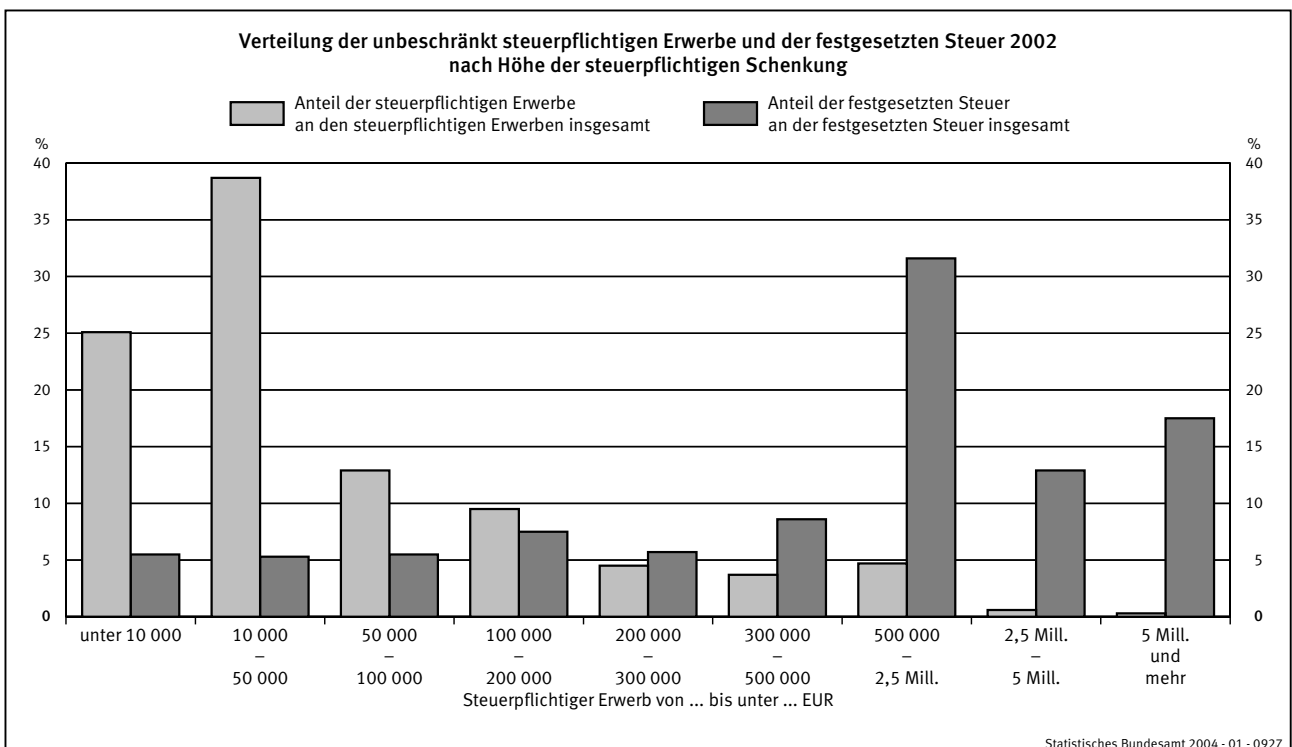




Tabelle 3: Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2002 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

| Steuerpflichtiger Erwerb<br>von ... bis<br>unter ... EUR | Erwerb von Todes wegen      |                     | Schenkung                   |                     | Insgesamt                   |                     |
|--|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|
|  | steuerpflichtiger<br>Erwerb | festgesetzte Steuer | steuerpflichtiger<br>Erwerb | festgesetzte Steuer | steuerpflichtiger<br>Erwerb | festgesetzte Steuer |
| Fälle  |                             |                     |                             |                     |                             |                     |
| unter 10 000 .....                                       | 34 623                      | 34 455              | 7 178                       | 7 639               | 41 801                      | 42 094              |
| 10 000 – 50 000 .....                                    | 48 291                      | 48 130              | 11 087                      | 10 658              | 59 378                      | 58 788              |
| 50 000 – 100 000 ...                                     | 17 336                      | 17 255              | 3 703                       | 3 553               | 21 039                      | 20 808              |
| 100 000 – 200 000 ...                                    | 11 528                      | 11 483              | 2 733                       | 2 627               | 14 261                      | 14 110              |
| 200 000 – 300 000 ...                                    | 4 342                       | 4 333               | 1 278                       | 1 226               | 5 620                       | 5 559               |
| 300 000 – 500 000 ...                                    | 3 184                       | 3 170               | 1 064                       | 1 045               | 4 248                       | 4 215               |
| 500 000 – 2,5 Mill. ...                                  | 3 068                       | 3 049               | 1 350                       | 1 336               | 4 418                       | 4 385               |
| 2,5 Mill. – 5 Mill. ....                                 | 255                         | 253                 | 178                         | 178                 | 433                         | 431                 |
| 5 Mill. und mehr .....                                   | 152                         | 150                 | 75                          | 73                  | 227                         | 223                 |
| <b>Insgesamt ...</b>                                     | <b>122 779</b>              | <b>122 278</b>      | <b>28 646</b>               | <b>28 335</b>       | <b>151 425</b>              | <b>150 613</b>      |
| Mill. EUR  |                             |                     |                             |                     |                             |                     |
| unter 10 000 .....                                       | 154                         | 36                  | 33                          | 31                  | 188                         | 67                  |
| 10 000 – 50 000 .....                                    | 1 214                       | 163                 | 283                         | 30                  | 1 497                       | 193                 |
| 50 000 – 100 000 ...                                     | 1 225                       | 209                 | 260                         | 32                  | 1 485                       | 240                 |
| 100 000 – 200 000 ..                                     | 1 618                       | 270                 | 390                         | 43                  | 2 008                       | 313                 |
| 200 000 – 300 000 ..                                     | 1 052                       | 173                 | 309                         | 33                  | 1 361                       | 206                 |
| 300 000 – 500 000 ..                                     | 1 221                       | 231                 | 410                         | 50                  | 1 632                       | 281                 |
| 500 000 – 2,5 Mill. ...                                  | 2 928                       | 601                 | 1 409                       | 182                 | 4 337                       | 782                 |
| 2,5 Mill. – 5 Mill. ....                                 | 860                         | 150                 | 625                         | 74                  | 1 485                       | 225                 |
| 5 Mill. und mehr .....                                   | 1 855                       | 410                 | 890                         | 100                 | 2 744                       | 510                 |
| <b>Insgesamt ...</b>                                     | <b>12 127</b>               | <b>2 242</b>        | <b>4 608</b>                | <b>575</b>          | <b>16 735</b>               | <b>2 817</b>        |

terbliebenen Ehegatten beträgt dagegen nur gut 16%, der Anteil von Eltern, Großeltern oder Enkeln des Verstorbenen sogar nur 6% des Volumens der Erwerbe in der Steuerklasse I.

Die gesetzliche Erbfolge sieht vor, dass der überlebende Ehegatte bei Zugewinnngemeinschaft<sup>11)</sup> zur Hälfte erbt und den Kindern die zweite Hälfte zu gleichen Teilen zusteht. Die Ursache für den prozentual kleinen Anteil steuerpflichtiger Erwerbe von Ehegatten könnte zum einen in den höheren Freibeträgen liegen. Zum anderen ist denkbar, dass häufig kein Ehegatte mehr lebte und deshalb der komplette Nachlass auf die Kinder überging.

Vom Gesamtvolumen der steuerpflichtigen Schenkungen (4,6 Mrd. Euro) im Jahr 2002 kamen 80% Erwerbern der Steuerklasse I zu. An Erwerber der Steuerklassen II und III wurden lediglich 11 bzw. 10% der steuerpflichtigen Erwerbe geschenkt.

Rund 88% der steuerpflichtigen Erwerbe in der Steuerklasse I gingen an die Kinder (einschl. Stiefkinder und Enkel bei verstorbenen Kindern) der Schenkenden. Ehegatten (5%) bzw. Eltern, Großeltern oder Enkel (7%) hatten vergleichsweise geringe Anteile.

Auch für die Interpretation dieser Ergebnisse ist auf die unterschiedlichen Freibetragsregelungen (siehe Tabelle 1) hinzuweisen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Statistik das tatsächliche Schenkungsverhalten der deutschen Bevölkerung abbildet, wonach Schenkungen hauptsächlich an Kinder (einschl. Stiefkinder und Enkel bei verstorbenen Kindern) gehen.

Detaillierte endgültige Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 stehen voraussichtlich ab November 2004 im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/shop> zum kostenlosen Herunterladen bereit.

### Quantifizierung der Vermögensübertragungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik umfasst nur die Erwerbe, für die im Jahr 2002 durch die Finanzämter erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Bei Erwerben, bei denen der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin im Finanzamt von Anfang an feststellt, dass es aufgrund der Freibeträge usw. zu keiner Steuerzahlung kommt, wird keine Steuerfestsetzung durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass dies auf die überwiegende Zahl der Erwerbe zutrifft. Angaben über die Größenordnung der gesamten Erwerbe oder Nachlässe können deshalb aus der Statistik nicht abgeleitet werden. Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, kann die Statistik darüber hinaus kein Ergebnis von den Vermögensübergängen eines begrenzten Zeitraums oder bestimmten Jahres vorlegen.

Verwendung finden die Daten vor allem in Politik und Forschung. Sie dienen u. a. zur Kalkulation der Auswirkungen einer geplanten Gesetzesreform der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein wurde im Sommer 2004 ein Gesetzesantrag insbesondere zur gerechteren Bewertung von Immobilien in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesfinanzhof hatte diesbezüglich festgestellt, dass die bestehende Unterbewertung von

11) Bei Gütertrennung erbt der Ehegatte die Hälfte des Vermögens bei einem Kind, ein Drittel bei zwei Kindern und ein Viertel bei drei und mehr Kindern.

Grundstücken und Betriebsvermögen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt, da Geldvermögen im Vergleich höher bewertet und damit höher besteuert werden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

In der Forschung spielt die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes als einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema eine wichtige Rolle. Zum gesamten jährlichen Erbschafts- und Schenkungsvolumen liegen lediglich Schätzungen zum Beispiel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) auf der Basis von Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) vor. Das Gesamtvolumen für die Jahre 1999 bis 2001 wird vom DIW auf jeweils etwa 50 Mrd. Euro quantifiziert. Dabei machen Schenkungen rund ein Viertel aus. Übertragungen von weniger als 2 500 Euro sind in diesen Schätzungen allerdings nicht enthalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewertung der Vermögensübertragungen im SOEP von den befragten Haushalten vorgenommen werden und somit nicht den steuerlichen Bewertungen nach dem Bewertungsgesetz entsprechen.<sup>12)</sup>

Das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat sich seit Anfang der 1990er-Jahre verdoppelt. Diese Informationen können der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen entnommen werden. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Weitergabe des Vermögens, das im letzten Jahrhundert insbesondere in der Zeit des „Wirtschaftswunders“ angehäuft wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Erbschaftswelle in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Für November 2004 ist ein gemeinsamer Workshop des Statistischen Bundesamtes mit dem DIW geplant, zu dem alle an der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Beteiligten eingeladen werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen der Statistik diskutiert und ein Austausch zwischen den Statistikproduzenten und Nutzern angeregt werden. [uu](#)

12) Siehe Schupp, J./Szydlík, M.: „Erbschaften und Schenkungen in Deutschland“ in DIW Wochenbericht 5/2004, S. 59 ff.



## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Johann Hahlen  
Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: [wirtschaft-und-statistik@destatis.de](mailto:wirtschaft-und-statistik@destatis.de)

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

oder bei unserem Informationsservice  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- E-Mail: [info@destatis.de](mailto:info@destatis.de)